

dbs - Goethestraße 16 – 47441 Moers

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:
DiGAV@bmg.bund.de und
Christian.Klose@bmg.bund.de

Vertretung der:
Sprachheilpädagogen
Klinischen Linguisten
Klinischen Sprechwissenschaftler
Patholinguisten
Sprachtherapeuten
Logopäden

Moers, 17.02.2020

Stellungnahme des Deutschen Bundesverbands für akademische Sprachtherapie und Logopädie (dbs e.V.) zur

Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGAV)

Sehr geehrter Herr Klose, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir zur DiGAV wie folgt Stellung nehmen:

in § 10 der Verordnung werden die Anforderungen an die Unterstützung der Leistungserbringer formuliert.

Dort heißt es:

Anforderungen an die Unterstützung der Leistungserbringer

(1) Ist es nach dem Zweck der Verwendung einer digitalen Gesundheitsanwendung erforderlich, dass Leistungserbringer in die Nutzung der Anwendung einbezogen werden, gewährleistet der Hersteller, dass die Leistungserbringer in geeigneter Weise informiert und unterstützt werden.

Die Verordnung geht dabei davon aus, dass der Zweck der Verwendung einer digitalen Gesundheitsanwendung es erfordern kann, dass Leistungserbringer in die Nutzung der Anwendung einbezogen werden.

In einem solchen Fall soll der Leistungserbringer in geeigneter Form informiert und unterstützt werden.

Diese reinen Informations- und Unterstützungspflichten gehen für den Heilmittelbereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie nicht weit genug.

Wenn Leistungserbringer (hier: Heilmittelerbringer) in die Nutzung der Anwendung einbezogen werden sollen, dann müssen diese bereits in die Entwicklung und Bewertung einbezogen werden, um als Fachpersonen prüfen zu können, ob der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Wir vermissen auch konkrete Anforderungen zum Evidenzgrad der Studien und Quellen, ansonsten werden die digitalen Gesundheitsanwendungen bei den Leistungserbringern schwerlich Akzeptanz finden können. Dasselbe gilt für das Anforderungsprofil der Qualitätserklärung des Herstellers ebenso wie für die Darlegung der Versorgungseffekte. Auch hier gibt es keine ausreichenden Anforderungen an Methoden und Verfahren.

Eine Einbeziehung der Fachverbände bereits in der Phase der Entwicklung und Bewertung halten wir daher für unumgänglich. Eine solche ist mit in die Verordnung zu integrieren.

Dies insbesondere vor dem beabsichtigten Zweck, für die Versicherten und die Leistungserbringer zugleich Transparenz hinsichtlich der Verfügbarkeit guter und sichererer digitaler Gesundheitsanwendungen zu schaffen.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass digitale Gesundheitsanwendungen Leistungen im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie unterstützen können, jedoch nicht die Tätigkeit des Leistungserbringers ersetzen können. Auch hierzu fehlt eine klarstellende Regelung.

§ 2 Abs. 1 der Heilmittel-Richtlinie stellt dazu ausdrücklich klar, dass Heilmittel persönlich zu erbringende medizinische Leistungen sind und zu diesen Heilmitteln die einzelnen Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gehören. Eine digitale Gesundheitsanwendung kann die Tätigkeit therapeutischer Leistungserbringer daher lediglich unterstützen. Da ihr Einsatz in die Therapie eingreifen kann, es sei denn, es handelt sich nur um die Erinnerung an den nächsten Termin, muss der Einsatz auf die persönliche Therapiesituation jeden einzelnen Patienten abgestimmt sein. Die Entscheidung über die Nutzung muss dem Therapeuten vorbehalten sein.

Ebenfalls muss klargestellt sein, dass digitale Gesundheitsanwendungen nicht an Stelle von Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie eingesetzt werden dürfen. Daher ist § 10 DiGAV dahingehend zu konkretisieren, dass die Auswahl digitaler Gesundheitsanwendungen im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie dem behandelnden Therapeuten abliegt und eine isolierte ärztliche Verordnung unzulässig ist

Bereits in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) BT-Drucksache 19/13438 haben wir ferner dargelegt, dass wir die Zielrichtung des DVG, digitale Innovationen und neuartige Gesundheitsanwendungen in die Patientenversorgung ein-

zubringen und die Vernetzung der Akteure zu fördern, ausdrücklich unterstützen, um die Versorgungsqualität dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darlegen, dass der Ausbau der digitalen Infrastruktur im Gesundheitswesen nur gelingen kann, wenn von Beginn an allen Heilmittelerbringern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich auf freiwilliger Basis an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Heilmittelerbringer, wie sie bislang durch das DVG vorgesehen ist.

Ein Anschluss an die Telematikinfrastruktur ist ferner erforderlich, wie die DiGAV in § 10 i. V. m. § 6 zeigt, um die digitalen Gesundheitsanwendungen einsehen zu können.

So wird in der Begründung zum geplanten § 10 Abs. 1 DiGAV ausgeführt, dass die ergänzende Einbeziehung von Ärzten und anderen Leistungserbringern sich nicht darin erschöpfen darf, dass der Leistungserbringer zur Umsetzung der ihm zugedachten Rolle Zugang zu der grafischen Oberfläche der Anwendung über ein Gerät des Versicherten benötigt. Hierzu heißt es weiter:

„Vielmehr muss die digitale Gesundheitsanwendung eine durch den Versicherten gesteuerte Übermittlung oder Freigabe von Daten unterstützen, wodurch der Arzt erst in die Lage versetzt wird, eine den regulativen Vorgaben genügende Dokumentation seines Handelns zu führen.“

Es muss daher auch anderen als ärztlichen Leistungserbringern möglich sein, die übermittelten und/oder vom Patienten freigegebenen Daten einsehen und nutzen zu können.

Dies kann nur über eine Anbindung an die Telematikinfrastruktur erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



K. Weiffen
Justitiarin des dbs